

## **Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lalendorf vom 09.04.1996**

Grundlage dieser Satzung bildet die Kommunalverfassung des Landes M-V vom 18. Februar 1994 (§ 5), sowie die §§ 49 und 50 des Straßen- und Wegegesetzes M-V

### **§ 1**

#### **Reinigungspflichtige Straßen**

- (1) Alle innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen und Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Lalendorf. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 5 dieser Satzung übertragen wird.

### **§ 2**

#### **Straßenreinigungsgebühren**

- nicht besetzt -

### **§ 3**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigung nachfolgend genannter Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
  - a) Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege, Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der von Kraftfahrzeugen mitbenutzt werden darf.
  - b) Radwege-, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.
  - c) Fahrbahnrrinnen und Bordsteinkanten.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  1. den Erbauberechtigten,
  2. die Nießbraucher, sofern das gesamte Grundstück selbst genutzt wird,
  3. den dinglich Wohnberechtigten, wenn ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen wurde.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht selbst in der Lage die ihm auferlegten Pflichten zu erfüllen, hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Diese Übertragung der Reinigungspflicht ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (4) Eine zusätzliche Reinigung der Gemeinde Lalendorf entbindet den Reinigungspflichtigen nicht von seinen Pflichten zur Reinigung.

### **§ 4**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 (1) genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen und Laub. Wildwachsende Kräuter und Strauchwerk sind zu entfernen, wenn eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs zu verzeichnen ist, die nutzbare Breite von Fuß- bzw. Radwegen eingeschränkt wird oder der Straßenbelag geschädigt wird.
- (2) Die Reinigung genannter Straßenteile hat in der Regel sonnabends und an jedem Werktag vor gesetzlichen Feiertagen in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis 19.00 Uhr und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis 17.00 Uhr zu erfolgen.
- (3) Der Einsatz von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln in Straßenrandbereichen ist untersagt. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (4) Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Autowracks, nicht fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- und Geräteteile dürfen nicht am Straßenrandbereich abgestellt werden. Eine vorübergehende Be-

nutzung des Straßenrandbereiches zur Anfuhr von Hausbrand, Einlagerungskartoffeln sowie die Lagerung von Sperrmüll am Tag der Abfuhr ist davon ausgenommen bis zum Einbruch der Dunkelheit.

## § 5

### Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
  1. Gehwege einschließlich kombinierter Geh- und Radwege, Verbindungs- und Treppenwege; bei Nichtvorhandensein eines Gehweges gilt der begehbare Teil des Fahrbahnrandes oder der Seitenstreifen als Gehweg.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
  1. Die im Punkt (1) 1 genannten Wege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee- und Eisglätte zu räumen und mit abstumpfenden Mitteln - nicht mit Salz - zu streuen. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,00 m bis 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
  2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, um ein gefahrloses Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel zu ermöglichen. Das gleiche gilt für Fußgängerüberwege, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
  3. Schnee ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Besondere Schonung ist bei der Beräumung von unbefestigten Wegen angemahnt.
  4. Glätte ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Dabei sollten nur abstumpfende Mittel, keine Auftaumittel eingesetzt werden.
  5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Die Lagerung auf dem Gehweg kann auch an der Grundstücksseite des Reinigungspflichtigen erfolgen. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
  6. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten.
- (3) § 3 Abs. 2 bis 4 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

## § 6

### Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG-M/V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde Lalendorf diese Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen. Unberührt bleibt dabei die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen zur Beseitigung von Verunreinigungen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Der Absatz 1 gilt auch für die Verunreinigung durch Hundekot.

## § 7

### Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Grundsteuergesetz und dem Bewertungsgesetz bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuerpflicht befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die von der Fahrbahn oder vom Gehweg aus durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind. Dabei ist es ohne Belang, ob das Grundstück mit Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegt. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde

..... oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

### **§ 8**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seiner Reinigungspflicht nach § 6 i.V.m. § 50 StrWG-M/V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG-M/V mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lalendorf, den 09.04.1996

gez.  
Bürgermeister

gez.  
1. Stellvertreter

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOBl.M-V 249) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.